

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2024/6/25 Ra 2021/04/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2024

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

### Norm

BVergG 2018 §2 Z22 litd sublitaa

BVergG 2018 §91 Abs5 Z3

BVergG 2018 §91 Abs7

1. BVergG 2018 § 2 heute
2. BVergG 2018 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 2 gültig von 01.03.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
4. BVergG 2018 § 2 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 91 heute
2. BVergG 2018 § 91 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 91 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 91 heute
2. BVergG 2018 § 91 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 91 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

### Rechtssatz

Ein Bezug der Verlängerung der Gewährleistungsfrist als Zuschlagskriterium auf die Qualität der ausgeschriebenen Bauleistungen kann nicht per se ausgeschlossen werden. Jedenfalls hängt dieses Kriterium (im Sinn des § 2 Z 22 lit. d sublit. aa BVergG 2018) mit dem Auftragsgegenstand zusammen. Die Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums mit 10 % gegenüber dem Preis mit 90 % ist für sich nicht derart gering, dass bereits diesbezüglich die Relevanz dieses Kriteriums für die Gesamtbewertung zu verneinen ist. Ein Bezug der Verlängerung der Gewährleistungsfrist als Zuschlagskriterium auf die Qualität der ausgeschriebenen Bauleistungen kann nicht per se ausgeschlossen werden. Jedenfalls hängt dieses Kriterium (im Sinn des Paragraph 2, Ziffer 22, Litera d, Sub-Litera a, a, BVergG 2018) mit dem Auftragsgegenstand zusammen. Die Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums mit 10 % gegenüber dem Preis mit 90 % ist für sich nicht derart gering, dass bereits diesbezüglich die Relevanz dieses Kriteriums für die Gesamtbewertung zu verneinen ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021040099.L02

### Im RIS seit

10.09.2024

### Zuletzt aktualisiert am

17.09.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)